

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/11/9 10ObS158/93, 10ObS222/98i, 10ObS423/98y, 10ObS239/00w, 10ObS83/02g, 9ObA96/09x, 7Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.11.1993

Norm

ASGG §82 Abs5

ZPO §496 Abs1 Z1

Rechtssatz

Unterlässt das Erstgericht im Fall der Abweisung des auf eine Versehrtenrente gerichteten Begehrens die Entscheidung über das Eventualbegehr gemäß § 82 Abs 5 ASGG und wird dieser Mangel im Berufungsverfahren nicht gerügt, so scheidet das Eventualbegehr aus dem Verfahren aus.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 158/93

Entscheidungstext OGH 09.11.1993 10 ObS 158/93

Veröff: SSV - NF 7/111

- 10 ObS 222/98i

Entscheidungstext OGH 23.06.1998 10 ObS 222/98i

Vgl auch

- 10 ObS 423/98y

Entscheidungstext OGH 04.05.1999 10 ObS 423/98y

Vgl

- 10 ObS 239/00w

Entscheidungstext OGH 05.09.2000 10 ObS 239/00w

Vgl auch; Beisatz: Wenn das Berufungsgericht den gerügten Verfahrensmangel, das Erstgericht hat über die Voraussetzungen der Invaliditätspension nicht entschieden verneint, ist das auf Gewährung dieser Pension gerichtete Klagebegehr aus dem Verfahren ausgeschieden. (T1)

- 10 ObS 83/02g

Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 ObS 83/02g

Vgl; Beis ähnlich wie T1

- 9 ObA 96/09x

Entscheidungstext OGH 26.08.2009 9 ObA 96/09x

Vgl auch; Beisatz: Hat sich der Kläger gegen das Unterbleiben einer Entscheidung über einen Teil seines Begehrens innerhalb der ihm dafür offen stehenden Fristen weder mit Berufung noch mit Berichtigungs- oder Ergänzungsantrag zur Wehr gesetzt, ist dieser Teil des Begehrens aus dem Verfahren ausgeschieden, sodass es nicht mehr möglich ist, diese Entscheidung nachzutragen. (T2)

- 7 Ob 130/10h

Entscheidungstext OGH 30.03.2011 7 Ob 130/10h

Beis ähnlich wie T2; Veröff: SZ 2011/41

- 5 Ob 40/12m

Entscheidungstext OGH 09.08.2012 5 Ob 40/12m

Vgl auch; Beis auch wie T2

- 3 Ob 147/12g

Entscheidungstext OGH 19.09.2012 3 Ob 147/12g

Auch; Beis ähnlich wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0042374

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at